

Artikel 112²²

(1) Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

die auswärtigen Reziehungen;

den Außenhandel;

das Zollwesen,

sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;

die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;

v

Ras Personenstandsrecht;

das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;

das Arbeitsrecht;

den Verkehr;

das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;

das Film- und Pressewesen;

das Währungs- und Münz^tesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;

die Sozialversicherung;

die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

22. Ergänzt durch das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9. 1955 (GBl. S. 653), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 3.

§ 2 dieses Gesetzes lautet:

„Der Artikel 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt:

„Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.“*